

Beschluss zur Unternehmenssteuerreform III (USR III)

Das Parlament hat in seiner Schlussabstimmung vom 17. Juni 2016 die Unternehmenssteuerreform III beschlossen. Damit werden der Holdingstatus und andere spezielle Besteuerungsregimes abgeschafft. Durch verschiedene Massnahmen soll die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz trotzdem erhalten werden.

Im Juni 2015 hat der Bundesrat die Botschaft zur USR III verabschiedet (siehe [taxflash Nr. 7/Juni 2015](#)) und an das Eidgenössische Parlament übermittelt. Anschliessend wurde die Reform von beiden Räten und deren vorbereitenden Kommissionen mehrmals beraten. In der Junisesion 2016 konnten nun die letzten Differenzen ausgeräumt und die Vorlage in der Schlussabstimmung vom 17. Juni 2016 beschlossen werden.

Um was geht es bei der USR III?

Seit längerem steht die Schweiz unter starkem internationalem Druck infolge der Besteuerungsmodalitäten für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften, für schweizerische Finanzierungsbetriebsstätten sowie für so genannte Prinzipalstrukturen. Im Zentrum der USR III steht deshalb die Abschaffung der kantonalen Sondersteuerstatus. Die beschlossenen Massnahmen sollen die internationale Akzeptanz wiederherstellen. Der Wegfall dieser attraktiven Besteuerungsmodelle soll in Form von international akzeptierten Massnahmen kompensiert werden.

Kernpunkte der Reform

Die beschlossenen steuerpolitischen Gegenmassnahmen werden grösstenteils auf Stufe der Kantone und der Gemeinden umgesetzt. Damit die dadurch entstehenden Steuerausfälle in den Kantonen abgedeckt werden können, wurde der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von aktuell 17 % auf 21.2 % erhöht. Dadurch werden die Kantone vom Bund rund CHF 1.1 Mia. mehr von der direkten Bundessteuer erhalten. Zudem werden neue Gewichtungsfaktoren im nationalen Finanzausgleich festgelegt.

Autoren



Martin Röthlisberger
dipl. Steuerexperte
Tel. +41 31 950 09 19
martin.roethlisberger@t-r.ch

Philipp Beck
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
Tel. +41 31 950 09 32
philipp.beck@t-r.ch

Abschaffung kantonalen Sondersteuerstatus

Die steuerlichen Sondersteuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften sowie für Finanzierungsbetriebsstätten und Prinzipalstrukturen werden abgeschafft.

Step-up

Damit die durch den Wegfall des kantonalen Sondersteuerstatus eintretende massive Steuererhöhung – man spricht vom so genannten „Fiskalschock“ – abgedeckt werden kann, enthält die Reform eine Übergangsregelung, wonach die Realisation von stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts (Goodwill) während fünf Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts gesondert besteuert werden. Der kantonale Gesetzgeber wird die Höhe des Sondersteuersatzes bestimmen.

Alternativ besteht voraussichtlich auch die Möglichkeit, dass privilegiert besteuerte Gesellschaften im letzten Jahr vor der Abschaffung des kantonalen Steuerstatus freiwillig auf diesen verzichten und dadurch, gemäss der bestehenden und vom Bundesgericht bestätigten Praxis, die stillen Reserven inkl. Goodwill in ihrer Steuerbilanz aufdecken können. So kann der steuerbare Gewinn in den Folgejahren durch zusätzliche Abschreibungen in der Steuerbilanz reduziert werden. Der Vorteil dieser Variante wäre, dass sie steuersystematisch korrekt, der bisherigen Praxis entsprechend und nicht auf fünf Jahre beschränkt ist.

Einführung der Patentbox

Die Kantone können den Anteil des Erfolgs, der aus Patenten und vergleichbaren Rechten, soweit diese auf den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen der steuerpflichtigen Person beruht, bis maximal 90 % von der Gewinnsteuer befreien.

Beim Eintritt in die Patentbox sind grundsätzlich die in der Vergangenheit erfolgswirksam verbuchten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Die Kantone können jedoch auf die Besteuerung im Zeitpunkt des Boxeneintritts verzichten, sofern sichergestellt wird, dass die Besteuerung des Aufwandes innert 5 Jahren seit Einbringung in die Patentbox auf eine andere Weise erfolgt.

Aufdeckung stiller Reserven

Bis anhin war die Besteuerung der stillen Reserven bei Beendigung der Steuerpflicht kantonal unterschiedlich geregelt. Gesetzliche Bestimmungen auf Stufe Bund fehlten. Die Reform schliesst nun diese Lücke und regelt einerseits die Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn und andererseits bei Beendigung der Steuerpflicht.

a) Beginn der Steuerpflicht:

Verlegt eine Gesellschaft ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in die Schweiz oder werden Vermögenswerte oder Funktionen aus dem Ausland in die Schweiz transferiert, können die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes (Goodwill) steuerneutral in der Steuerbilanz aufgedeckt und in den Folgejahren sodann abgeschrieben werden.

b) Ende der Steuerpflicht:

Im Umkehrschluss ist im Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht über die nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes (Goodwill) steuerlich abzurechnen.

Zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID)

Diese Massnahme war bis zuletzt umstritten und wurde von den Kantonen nur deshalb unterstützt, weil die zinsbereinigte Gewinnsteuer auf Stufe der Kantone nur eingeführt werden darf, wenn diese Kantone private Dividendeneinkünfte aus Beteiligungen ab 10 % einer Teilbesteuerung von mind. 60 % unterwerfen.

Die zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID) führt dazu, dass neben dem Abzug für Zinsen auf Fremdkapital auch kalkulatorische Zinsen auf dem Eigenkapital in Abzug gebracht werden können. Konkret werden die Zinsen nur auf dem sog. Sicherheitseigenkapital, d.h. demjenigen Teil des Eigenkapitals, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt, berechnet und vom steuerbaren Gewinn in Abzug gebracht werden.

Der kalkulatorische Zinssatz richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen. Für Forderungen gegenüber Nahestehenden bleibt der Drittvergleich vorbehalten. In Anbetracht des aktuellen Zinsniveaus wird diese Massnahme momentan nur zu einer geringen oder gar keiner Wirkung führen. Der Bundesrat wird in einer Verordnung zum StHG die näheren Details zur Patentbox regeln.

Erhöhter Steuerabzug auf Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen

Die Kantone können einen erhöhten Abzug bis maximal 150 % der effektiven im Inland angefallenen F+E Kosten einführen. Abziehbar sind diejenigen F+E Kosten, die unmittelbar selbst oder mittelbar durch Dritte im Inland entstanden sind. F+E Kosten, welche im Ausland entstanden sind, werden nicht privilegiert behandelt.

Einführung einer Entlastungsbegrenzung

Damit die Kantone trotz der Einführung der verschiedenen Massnahmen ein minimales Steuersubstrat generieren, wurde eine Gesamtentlastungsbegrenzung von 80 % eingeführt. Dies führt dazu, dass nach der Begünstigung aus der Patentbox, dem erhöhten Abzug der F+E Kosten, der zinsbereinigten Gewinnsteuer und den Abschreibungen aus dem Step-up die Ermässigung 80 % des steuerbaren Gewinnes (vor Verlustverrechnung) nicht übersteigen darf.

Anpassungen der Kapitalsteuer

Die Kantone können optional für Eigenkapital aus Beteiligungsrechten, Patenten und vergleichbaren Rechten sowie aus Darlehen gegenüber Konzerngesellschaften eine Ermässigung der Kapitalsteuer vorsehen.

Senkung der Gewinnsteuersätze

Verschiedene Kantone haben bereits die Senkung der Gewinnsteuersätze angekündigt.

Übersicht über die Kernpunkte

| | Stufe Kanton | Stufe Bund |
|-----------------------------------|---|-------------------------------------|
| Abschaffung Sondersteuerstatus | <input checked="" type="checkbox"/> | - |
| Einführung Patentbox | <input checked="" type="checkbox"/> | - |
| Aufdeckung stiller Reserven | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID) | <input checked="" type="checkbox"/> (*) | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Abzug F+E | <input checked="" type="checkbox"/> (*) | - |
| Anpassungen Kapitalsteuer | <input checked="" type="checkbox"/> (*) | - |
| Senkung der Gewinnsteuersätze | <input checked="" type="checkbox"/> (*) | - |

(*) optional

Nicht umgesetzte Massnahmen

Das Parlament hat entschieden, dass sowohl die geplante Abschaffung der Emissionsabgabe wie auch die Einführung einer Tonnage Tax für Schifffahrtsunternehmen aus der Reform herausgelöst werden soll. Diese Themen sollen zu einem späteren Zeitpunkt in einer neuen Vorlage behandelt werden.

Wie geht es weiter?

Verschiedene Parteien und Interessengemeinschaften haben bereits das Referendum angekündigt. Dazu läuft ab der Publikation (voraussichtlich 28. Juni 2016) der Unternehmenssteuerreform III im Bundesblatt die 100-tägige Referendumsfrist. Somit werden wir um den 7. Oktober 2016 herum wissen, ob das Volk über die Annahme der Unternehmenssteuerreform III entscheiden wird. Eine allfällige Abstimmung würde voraussichtlich im Jahr 2017 stattfinden.

Die Inkraftsetzung der USR III ist – unabhängig von einem allfälligen Referendum – frühestens auf den 1. Januar 2019 zu erwarten, da die Kantone die Gesetzesänderungen noch ins kantonale Recht übernehmen müssen.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich an unsere **Steuerspezialisten**.

Philipp Beck
 Mathias Josi
 Thomas Kunz
 Martin Röthlisberger
 Nicole Stulz